

Taekwondo Team FerroX Lupus e.V.

Trainingsordnung | Stand März 2026

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Trainingsordnung regelt den Trainingsbetrieb des Vereins. Sie gilt für alle Mitglieder, Trainer und Probetrainierende und ist für alle verbindlich.
- (2) Ziel der Trainingsordnung ist die sichere, respektvolle und sportlich angemessene Durchführung des Trainingsbetriebs.
- (3) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Widersprüchen zur Satzung hat die Satzung Vorrang.

§ 2 Trainingszeiten und -orte

- (1) Trainingszeiten und Trainingsorte werden über die Vereinskanäle (z. B. Webseite, E-Mail oder Social Media) bekanntgegeben.
- (2) Änderungen oder kurzfristige Ausfälle werden über die üblichen Kommunikationskanäle des Vereins mitgeteilt.

§ 3 Trainerqualifikation und Bestellung

- (1) Trainer müssen fachlich und persönlich geeignet sein.
- (2) In der Regel sollen Trainer mindestens über den 1. DAN sowie über eine gültige Trainerlizenz eines anerkannten Verbandes oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Über Ausnahmen von diesen Anforderungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall, sofern eine sichere und verantwortungsvolle Durchführung des Trainings gewährleistet ist.
- (4) Trainer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand schließt mit ihnen einen schriftlichen Übungsleitervertrag.
- (5) Trainer haben ihre Qualifikationsnachweise dem Vorstand vorzulegen. Ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis soll vorliegen.
- (6) Trainer sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen und ihre Trainerlizenz gemäß den jeweiligen Verbandsrichtlinien aktuell halten.
- (7) Der Vorstand kann die Trainerberechtigung bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Trainingsordnung, Gefährdung der Gesundheit von Trainierenden oder Wegfall der persönlichen Eignung widerrufen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Trainerpflichten

- (1) Trainer sind für die sichere Durchführung des Trainings verantwortlich und passen Übungen an Alter, Leistungsstand und gesundheitliche Voraussetzungen der Trainierenden an.
- (2) Während des Trainings besteht Aufsichtspflicht. Bei Minderjährigen gilt eine erhöhte Aufsichtspflicht.
- (3) Trainer sorgen für ein respektvolles und diskriminierungsfreies Trainingsumfeld und haben Vorbildfunktion.
- (4) Unfälle oder besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und dem Vorstand zu melden.

§ 5 Trainingsablauf und Sicherheit

- (1) Jede Trainingseinheit umfasst in der Regel Aufwärmphase, Techniktraining und Abschlussphase.
- (2) Sicherheitsregeln sind jederzeit einzuhalten. Dazu gehören insbesondere geeignete Schutzausrüstung beim Kampftraining sowie eine an Alter und Leistungsstand angepasste Trainingsintensität.
- (3) Bei Verletzungen oder gesundheitlichen Problemen ist das Training sofort zu unterbrechen.

§ 6 Teilnahmebedingungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Training ist die Sporttauglichkeit sowie die Einhaltung dieser Trainingsordnung.
- (2) Der Trainingsbetrieb des Vereins richtet sich grundsätzlich an Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Training findet in sauberer Sportkleidung oder Dobok statt. Schmuck ist aus Sicherheitsgründen abzulegen.

- (4) Ein respektvoller Umgang miteinander sowie die Befolgung der Traineranweisungen sind verpflichtend.

§ 7 Verhalten in der Trainingsstätte

- (1) Die Trainingsstätte und die verwendeten Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Nach dem Training sind Geräte aufzuräumen und die Trainingsfläche sauber zu hinterlassen.
- (3) Foto- und Videoaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Beteiligten und des Trainers zulässig.

§ 8 Probetraining

- (1) Interessenten können bis zu zwei Trainingseinheiten kostenfrei am Probetraining teilnehmen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Störung des Trainingsbetriebs kann der Trainer oder Vorstand Probetrainierende vom Training ausschließen.

§ 9 Prüfungen und Graduierungen

- (1) Voraussetzungen für Prüfungen sind regelmäßige Trainingsteilnahme, ausreichende Vorbereitung sowie ein gültiger Sportpass mit Jahressichtmarke.
- (2) Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Prüfungen werden durch lizenzierte Prüfer durchgeführt.
- (3) Graduierungen aus anderen Vereinen oder Verbänden können nach Prüfung durch den Vorstand anerkannt werden.

§ 10 Versicherung und Unfallmeldung

- (1) Der Verein bemüht sich um den Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung.
- (2) Unfälle sind dem Trainer unverzüglich zu melden und zu dokumentieren.
- (3) Der Abschluss einer privaten Haft- und Unfallversicherung wird empfohlen.

§ 11 Trainingsausschluss und Sanktionen

- (1) Ein befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb ist insbesondere möglich bei Gefährdung anderer, Training unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Trainingsordnung oder grob unsportlichem Verhalten.
- (2) Über einen befristeten Ausschluss vom Trainingsbetrieb entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, ein sofortiges Einschreiten ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.
- (3) Ein dauerhafter Ausschluss aus dem Verein richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

§ 12 Minderjährige Teilnehmer

- (1) Bei minderjährigen Trainierenden ist besondere Rücksicht auf deren körperliche und psychische Entwicklung zu nehmen.
- (2) Erziehungsberechtigte dürfen beim Training anwesend sein, sollen jedoch den Trainingsablauf nicht stören.

§ 13 Datenschutz im Training

- (1) Anwesenheitslisten können zur Organisation des Trainings geführt werden.
- (2) Foto- und Videoaufnahmen sind nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Trainingsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 16. März 2026 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.